

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.587/0038-Pers/6/2010

Ihre Zahl:
BMF-010000/0040-VI/1/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMF; Budgetbegleitgesetz 2011-2014; BBG 2011-2014 - Teil
Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG. Begutachtungsentwurf;
Ressortstellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem
im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel 3 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

1. Vorbemerkung:

Die Erhöhung der Forschungsprämie von derzeit 8% auf künftig 10% wird
ausdrücklich begrüßt. Die im Gegenzug vorgenommene Streichung der
Forschungsfreibeträge bedarf aber einer differenzierten Betrachtung. Die
angestrebte Vereinfachung des Systems der steuerlichen Forschungsförderung
führt in der vorgeschlagenen Form zu einer Schlechterstellung einzelner
Unternehmen.

2.1. Zu Z. 2. (Entfall der Z. 4 und 4b in § 4 Abs. 4):

In Folge der "Konzentration der steuerlichen Forschungsförderung auf eine
Prämie für eigenbetriebliche Forschung und Auftragsforschung" sollen die bisher
als Alternative zur Forschungsprämie angebotenen Forschungsfreibeträge
entfallen.



Gegen eine Streichung der Z. 4 (sog. FFB-neu oder Frascati-FFB für Eigenforschung) bzw. der Z. 4b (FFB-neu für Auftragsforschung) bestehen keine Einwände.

2.2. Zu Z. 2. (Entfall der Z. 4a in § 4 Abs. 4):

Eine Streichung der Z. 4a (sog. FFB-alt) brächte zwar eine Vereinfachung des Systems, bedeutet jedoch zugleich wegen dessen andersgearteter Struktur bzw. der im Vergleich mit den Z. 4, 4b weiterreichenden Bemessungsgrundlage eine Benachteiligung jener Unternehmen, die wegen der Eigenart ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bisher dem FFB-alt gegenüber dem FFB-neu bzw. der Forschungsprämie den Vorzug gegeben haben.

Anknüpfungspunkt für die Forschungsprämie und den FFB-neu ist das sog. Frascati-Manual der OECD und die dort als Forschungsaufwendungen anerkannten Kosten. Anknüpfungspunkt für den FFB-alt sind hingegen die Aufwendungen für die Entwicklung oder Verbesserung von Erfindungen, die volkswirtschaftlich wertvoll sind, sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Es bestehen insbesondere folgende Unterschiede:

1. In die Bemessungsgrundlage für den FFB-alt (Z. 4a) gehen auch Aufwendungen für die Produktreifmachung, die Auslagerung von Kostenkomponenten und den Ankauf fremder Entwicklungs- und Forschungsergebnisse (sog. Überwiegensprinzip i.S.d. RZ 1299 bzw. 1310 der Einkommenssteuerrichtlinien 2000) ein.

2. Durch die im geltenden Recht vorgesehene Ausstellung von "Bescheinigungen über den volkswirtschaftlichen Wert von Erfindungen" durch das BMWFJ kommt es in der Praxis zu einer Verteilung der Verantwortung für den Zugang von Unternehmen zum FFB-alt auf zwei Ressorts (BMF und BMWFJ). Diese Verteilung ist insbesondere deshalb gerechtfertigt und wichtig, weil die Frage was als Forschungsaufwendung anerkannt werden soll und was nicht, ganz allgemein nicht nur aus rein fiskalpolitischer, sondern auch aus wirtschaftspolitischer Sicht

beurteilt werden soll. Die Rolle der Bescheinigungen im finanzbehördlichen Verfahren stellt für die Unternehmen ein wichtiges Element der Rechtssicherheit dar.

Um gegenüber der bestehenden Rechtslage keine sachliche Verschlechterung für einzelne Unternehmen zu bewirken, werden folgende Korrekturen in der Novellierung vorgeschlagen:

1. Beibehaltung des bisherigen § 4 Abs. 4 Z. 4a
2. Alternativ eine „vorläufige Beibehaltung“ des FFB-alt (Z. 4a) für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Beobachtung, inwieweit für diese Form der steuerlichen Forschungsförderung weiterhin als Alternative Bedarf besteht, mit einer anschließenden eingehenden Evaluierung und Entscheidung über die weitere Fortführung.

Diese Korrekturen würden auch sicherstellen, dass bestimmte Problemstellungen, die sich bei einer überhasteten Abschaffung des FFB-alt (Z. 4a) ergeben würden, verhindert werden (z.B. Frage der Gültigkeit bereits ausgestellter oder beantragter Bescheinigungen).

3. Zu Z. 28 (§ 108c - Forschungsprämie):

Die Neufassung der Forschungsprämie sieht weiterhin hinsichtlich der Auftragsforschung eine Deckelung für die Geltendmachung in der Höhe von € 100.000,-- vor. Eine höhere stimulierende Wirkung dieser steuerlichen Forschungsförderungskomponente mit einer insbesondere für den universitären Sektor, aber auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dringend notwendigen Ausweitung von Drittmittelaufträgen würde sich dann einstellen, wenn die Deckelung entweder fallengelassen oder in erheblichem Ausmaß angehoben wird.

Die Wirkung bestünde in einer Intensivierung und Verstetigung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, für die zwar auch Instrumente der direkten Forschungsförderung zur Verfügung stehen, die im Rahmen der steuerlichen Forschungsförderung aber ein zusätzliches unbürokratisches

Potential für wissenschaftliche Kooperation in der Eigenverantwortung der Unternehmen eröffnen würde.

Im Endbericht der Systemevaluierung spricht sich auch das WIFO explizit für den Wegfall der Deckelung für Auftragsforschung aus, der damit einen verstärkten Wissens- und Technologietransfer sowie Forschungsk Kooperationen fördern soll.

Im Sinne der wirtschafts- und forschungspolitischen Bedeutung der indirekten Forschungsförderung ist eine geteilte Verantwortlichkeit für die konkrete Festlegung der Forschungsaufwendungen, die zu einer Forschungsprämie berechtigen, sachlich gerechtfertigt. Daher wird angeregt, für die Erlassung der einschlägigen Verordnung "zur Festlegung der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben)" durch das BMF (§ 108c Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes) die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWFJ im Gesetz zu verankern; im § 108c wäre folgende Wortfolge (kursiv) zu ergänzen:

§ 108c Abs. 2 Z. 1

"[...] Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, *im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend* die Kriterien zur Festlegung der prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) mittels Verordnung festzulegen."

Desweiteren wird angeregt zu prüfen, ob auch für die Forschungsprämie eine Bescheinigung - nach denselben Prinzipien und Zuständigkeiten wie das Testat des BMWFJ für den FFB-alt – entwickelt werden sollte, mit dem Ziel die Vorteile, die eine solche Bescheinigung sowohl für Unternehmen als auch die Finanzverwaltung bietet, zu nützen.

II. Notifizierung gemäß RL 98/34/EG:

Der gegenständliche Entwurf wurde bis dato gemäß der RL 98/34/EG idgF noch nicht notifiziert. Aus ho. Sicht wird eine Prüfung einer Notifikationsverpflichtung gemäß der RL 98/34/EG idgF angeregt. Die abschließende Prüfung obliegt jedoch der den Gesetzesentwurf ausarbeitenden Stelle.

III. Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.11.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

-

-